ÖVE-K 41-8

Ausgabe 1994-11

ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

Energieleitungen mit einer Isolierung aus PVC

Leitungen ohne Mantel für Lichterketten (Harmonisierte Typen)

DK 621.315.2:621.315.616-036.743:628.974.6

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK



Fachausschuß K Kabel und Leitungen





TEIL 8: LEITUNGEN OHNE MANTEL FÜR LICHTERKETTEN

Harmonisierte Typen

INHALTSÜBERSICHT

	Seite	9
Einl	eitung3	
Vorwort		
§ 1	PVC-Lichterkettenleitung5	
§ 2	Zweischichtig isolierte PVC-Lichterkettenleitung7	

EINLEITUNG

- (1) Diese Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik wurden vom Lenkungsausschuß der Sektion "Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik" im ÖVE bei der 41. Sitzung am 8. November 1994 verabschiedet. Sie ersetzen ÖVE-K 41/1978 und ÖVE-K 41a/1981.
- (2) Der Rechtsstatus dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist aus den jeweils geltenden Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz zu ersehen.
- (3) Als Grundlage für diese Bestimmungen wurde CENELEC-HD 21.8 S1 Polyvinylchlorid-isolierte Leitungen mit Nennspannungen bis 450/750 V Teil 8: Einadrige Leitungen ohne Mantel für Lichterketten verwendet. Es besteht sachliche Übereinstimmung.
- (4) In diesem Heft wird auf folgende Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik Bezug genommen:

ÖVE-K 41-1	Polyvinylchloridisolierte Leitungen mit einer Nennspannung bis 450/750 V - Teil 1: Allgemeine Anforderungen
ÖVE-K 41-2	Polyvinylchloridisolierte Leitungen mit einer Nennspannung bis
	450/750 V - Teil 2: Prüfverfahren
ÖVE-K 70 Teil 2	Prüfverfahren für Kabel, isolierte Leitungen und isolierte Drähte -
	Teil 2 Prüfung des Aufbaues
ÖVE-K 70 Teil 3	Prüfverfahren für Kabel, isolierte Leitungen und isolierte Drähte -
	Teil 3 Prüfung elektrischer Eigenschaften
ÖVE-K 70 Teil 4	Prüfverfahren für Kabel, isolierte Leitungen und isolierte Drähte -
	Teil 4 Prüfung der mechanischen Eigenschaften und des
	thermischen Verhaltens
ÖVE-K 81-2	Isolier- und Mantelmischungen für Kabel, isolierte Leitungen und
	isolierte Drähte - Teil 2: PVC-Isoliermischungen
ÖVE-K 86	Leiter in Energiekabeln und in isolierten Energieleitungen

(5) In diesem Heft wird auf die folgenden ÖNORMEN Bezug genommen:

ÖNORM E 3651

Prüfung an Kabeln und isolierten Leitungen unter Brandeinwirkung - Prüfung eines vertikal angeordneten Kabels oder einer Leitung

(6) In diesem Heft wird auf die folgenden internationalen, regionalen, nationalen bzw. ausländischen Veröffentlichungen Bezug genommen:

HD 21.8 S1

Polyvinylchlorid-isolierte Leitungen mit Nennspannungen bis 450/750 V - Teil 8: Einadrige Leitungen ohne Mantel für Lichterketten

- (7) Die Hinweise auf Veröffentlichungen in den Fußnoten beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Heftes. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieses Heftes ist der durch die Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz oder gegebenenfallls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.
- (8) Bei mittels Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist zu beachten:
- (8.1) Vorworte, Ergänzungen, Erläuterungen (im Kleindruck) und Hinweise auf Fundstellen in anderen, verbindlich erklärten Österreichichen Bestimmungen für die Elektrotechnik werden auch von der Verbindlicherklärung erfaßt.
- (8.2) Einleitungen, Rechtsbelehrungen, Anhänge, Fußnoten und Hinweise auf Fundstellen in anderen Texten werden von der Verbindlicherklärung nicht erfaßt.
- (9) Die in diesem Heft angeführten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, ÖNORMEN der Elektrotechnik und sonstige technische Veröffentlichungen können vom ÖVE, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, bezogen werden.

VORWORT

Die Bestimmungen ÖVE-K 41 bestehen aus mehreren Teilen, von denen

Teil 1: Allgemeine Anforderungen,

Teil 2: Prüfverfahren

für alle in diesen technischen Bestimmungen enthaltenen Leitungstypen gültig sind. Die Bauarten sind in weiteren Teilen enthalten.